



Inhalt

1. Die Leistungsstörungen im Überblick
2. Schlechtleistung (mangelhafte Lieferung)
3. Nicht-Rechtzeitig-Lieferung (Lieferversug)
4. Annahmeverzug
5. Nicht-Rechtzeitig-Zahlung (Zahlungsverzug)
6. Gerichtliches Mahnverfahren
7. Verjährungsfristen

3. Nicht-Rechtzeitig-Lieferung (Lieferverzug)

3.1 Voraussetzungen für das Vorliegen eines Lieferverzugs

Der Kaufvertrag verpflichtet den Lieferer, die Ware rechtzeitig zum vertraglich vereinbarten Termin (zur Fälligkeit) zu liefern. Erfüllt er diese Pflicht nicht, so liegt Lieferverzug vor. Der Lieferer muss jedoch an dieser Pflichtverletzung **schuld** sein. Unter **Verschulden** versteht man fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen. Wurde er wegen höherer Gewalt unschuldig ist, muss er dies beweisen können. Außerdem ist grundsätzlich eine **Mahnung** des Käufers erforderlich, um den Lieferant rechtlich in den Lieferverzug zu setzen. Ist der Liefertermin allerdings **kalendermäßig bestimmt** oder bestimmbar, so entfällt die Pflicht zur Mahnung. Eine Mahnung ist ebenfalls entbehrlich, wenn ein **Fixkauf** vorliegt, bei dem die Lieferung an einem ganz bestimmten Tag oder sogar um eine ganz bestimmte Uhrzeit erfolgen soll, festgehalten durch vertragliche Zusätze wie "Lieferung am ... **fix**". Auch beim **Zweckkauf** (der Weihnachtsbaum zu Weihnachten, das Buffet zur Hochzeit) ist eine Mahnung nicht notwendig, denn auch hier ist klar, dass die Lieferung nur an dem einen bestimmten Tag Sinn macht. Setzt sich der Lieferer selbst in den Verzug in dem er von sich aus einen kalendermäßig vereinbarten Liefertermin absagt und einen neuen nett - oder verweigert er sogar endgültig die Lieferung, so entfällt eine Mahnung ebenso. Hier noch einmal stichpunktartig die Voraussetzungen zum Lieferverzug auf einer Übersicht:



3.2 Rechte des Käufers bei Lieferverzug

Sind die Voraussetzungen erfüllt, befindet sich der Lieferer im Lieferverzug und der Käufer kann seine Rechte geltend machen. Vorrangig kann der Käufer **Erfüllung des Vertrags** verlangen (neuer Anlieferungs- bzw. Abholtermin). Ist ihm durch die verspätete Lieferung ein Schaden entstanden, den der Verkäufer zu vertreten hat, z.B. dass er als Händler seinerseits die Lieferpflicht nicht rechtzeitig erfüllen kann und eine Vertragsstrafe zu zahlen hat, so muss der Verkäufer diesen entstandenen **Verzögerungsschaden** ersetzen. Der Käufer kann aber auch vom **Vertrag zurücktreten**, wenn er dem Verkäufer vorher eine angemessene Nacherfüllungsfrist (im Inland 8 - 10 Tage) gesetzt hat, die erfolglos abgelaufen ist. Sofern es sich um einen **Fixkauf** oder einen **Zweckkauf** handelt, ist eine Nachfristsetzung jedoch nicht notwendig. Auch wenn der Verkäufer von sich aussagt, dass er erst viel später als vereinbart oder sogar gar nicht mehr liefern kann, muss der Käufer keine Nacherfüllungsfrist setzen, sondern kann gleich vom Vertrag zurücktreten. Zusätzlich zum Rücktritt kann der Käufer gegebenenfalls auch noch Schadensersatz statt Leistung beim Verkäufer geltend machen. Dies ist beispielsweise dann möglich, wenn man sich die dringend benötigte Ware bei einem anderen Lieferanten zu einem höheren Preis beschaffen muss, also einen sogenannten "**Deckungskauf**" vornimmt. Der Käufer kann bei Rücktritt vom Kaufvertrag anstelle des Schadensersatzes auch den **Ersatz vergeblicher Aufwendungen** (Aufwendungen, die in Erwartung auf die rechtzeitige Lieferung getätigt wurden, z.B. Anmieten einer Lagerhalle, die nun nicht benötigt wird) geltend machen. Um abstrakte Schadensersatzansprüche beim Lieferverzug zu pauschalisieren, werden in der Automobilindustrie aber auch im Baugeschäft **Konventionalstrafen** als privatrechtliche Vertragsstrafen im Kaufvertrag bzw. im Werkliefervertrag vereinbart.

Hier noch einmal stichpunktartig die Rechte des Kunden beim Lieferverzug auf einer Übersicht:

